



Bearb.: Mag.Dr. Sara Bretterklieber
Tel.: +43 (3152) 2511-298
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-289801/2025-12

Feldbach, am 05.06.2026

Ggst.: Pflieger Bau GmbH, 8484 Halbenrain, Oberpurkla 74, Gst. Nr.
47/53, KG. 66325 Oberpurkla,
Umbau der Büro- und Lagerflächen sowie eines Satteldaches zu
einem Pultdach mit Attika, Zubau eines Heizraumes für eine
Hackgutheizung und eines Lagers, Neubau eines Schutzdaches
und 6 überdachter Schüttgutboxen sowie Errichtung einer PV-
Anlage samt Technik- und Batterieraum,
Baubewilligung
Kundmachung - 13.07.2026

Kundmachung

(öffentliche Bekanntmachung)

Die **Pflieger Bau GmbH** hat um die *baurechtliche Bewilligung* für den Umbau der Büro- und Lagerflächen sowie eines Satteldaches zu einem Pultdach mit Attika, Zubau eines Heizraumes für eine Hackgutheizung und eines Lagers, Neubau eines Schutzdaches und 6 überdachter Schüttgutboxen sowie Errichtung einer PV-Anlage samt Technik- und Batterieraum am Standort 8484 Halbenrain, Oberpurkla 74, auf dem Grundstück Nr. 47/53, KG 66325 Oberpurkla, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 13. Juli 2026, 10:30 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: Oberpurkla 74, 8484 Halbenrain

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin: Mag. Dr. Sara Bretterklieber

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung. Im Falle eines elektronischen Anbringens reicht es zur Wahrung der Frist aus, wenn das Anbringen am letzten Tag der Frist versendet wird.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise und Bestimmungen

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-298) möglich.

Hinweis für die Gemeinde:

Es wird ersucht, eine **Kundmachung** (ohne Personen- und Adressdaten!) **an der Amtstafel anzuschlagen**. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. **Es wird ersucht, die Kundmachung durch persönliche Verständigung** der der Eigentümer und Nachbarn, die nicht persönlich geladen wurden, vorzunehmen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, welche Eigentümer und Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder der BH SO zu übermitteln.

Auf die Parteistellung der Gemeinde gemäß § 26a Stmk. BauG wird hingewiesen.

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Mag.Dr. Sara Bretterklieber
(elektronisch gefertigt)

